Anlage 1

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müllerberge“

Auf Grund der vom Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 08.01.1996 (GVBl. II S. 51) in Verbindung mit § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. S. 3908) und § 9 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]) sowie § 4 (1) Naturschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71]) verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde folgende Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müllerberge“:

Artikel 1

1. Absatz 2 der Einleitung wird wie folgt gefasst:
   Auf Grund der vom Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 08.01.1996 (GVBl. II S. 51) in Verbindung mit § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. S. 3908) und § 9 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]) sowie § 4 (1) Naturschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71]) verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde folgende Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müllerberge“:

2. § 2 (1) wird wie folgt geändert:
   In Satz 1 wird die Angabe „rund 60 ha“ durch die Angabe „rund 62 ha“ ersetzt.

3. § 2 (1) wird wie folgt geändert:
   In Satz 2 werden die Worte „Grundstücke ganz nach dem Stand von 1993“ durch das Wort „Flurstücke“ ersetzt.

4. § 2 (1) wird wie folgt geändert:
   In Satz 2 wird die Passage „Blumenhagen: Flur 1, 7, 8, 9, 10“ ersetzt durch „Gemarkung Blumenhagen, Flur 1 (Stand März 2022), Flurstücke 3/2, 7, 8/1, 8/2, 9, 11, 12 (tlw.) und 80“

5. § 2 (1) wird wie folgt geändert:
   In Satz 2 wird die Passage „Hohenfelde, Flur 1, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311“ ersetzt durch „Gemarkung Hohenfelde, Flur 8 (Stand 2022 nach Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal VTG Nord), Flurstücke 23, 26, 31, 94, 96, 103, 104, 105, 111, 171 und 102 (tlw.)“

6. § 2 (1) wird wie folgt geändert:
   In Satz 2 wird die Passage „Kunow: Flur 2, 427, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 439, 440, 440, 442, 443“ ersetzt durch „Gemarkung Kunow, Flur 2 (Stand März 2022), Flurstücke 426/1, 426/2, 427/1, 427/2, 427/3, 428/1, 428/2, 430/1, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438 (tlw.), 439/1, 439/2, 440, 441, 442, 443/1, 443/2, 443/3, 444 (tlw.), 445 (tlw.), 446 (tlw.), 447 (tlw.), 468 (tlw.), 479/1 (tlw.), 479/2 (tlw.).“

7. § 2 (1) wird wie folgt geändert:
   Folgende Passage wird gestrichen: „Folgende Flurstücke liegen teilweise im Naturschutzgebiet: Flurstück 468 der Flur 2 in der Gemarkung Kunow bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 427, Flurstück 287 der Flur 1 in der Gemarkung Hohenfelde bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 309.“

8. § 2 (2) wird wie folgt geändert:
   Der bisherige Text wird gestrichen. § 2 (2) wird dann wie folgt gefasst: „Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Flurkarten im Maßstab von 1:4.000 für die Gemarkungen Hohenfelde und Kunow sowie im Maßstab 1:2.000 für die Gemarkung Blumenhagen mit schwarzer durchgehender Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist eine topographische Karte im Maßstab 1:5.000 beigefügt. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Flurkarten.“

9. § 3 wird wie folgt geändert:
   Der bisherige Text wird gestrichen. § 3 wird dann wie folgt gefasst:
   „Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist
   1. die Erhaltung des Gebietes als weithin sichtbare Abbruchkante der Grundmoränenplatte zum Welsetal mit schluchtartigen Seitentälern und dem kleinräumigen Wechsel unterschiedlichster Vegetationseinheiten auf engstem Raum;
   2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Trockenrasen wie Silbergrasfluren, Sandrasen, kontinentale Halbtrocken- und Trockenrasen, der naturnahen Wälder wie Ulmen-Hangwälder, Eschen-Ahorn-Wälder, Buchenwälder, Bodensaure Eichenwälder, Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe und Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte sowie der sommergrünen Laubgebüsche trockenwarmer Standorte;
   3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzenarten, insbesondere der im Sinne von § 7 (2) Ziff. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten wie Astlose Graslilie (Anthericum liliago), Ästige Graslilie (Anthericum liliago ramosum), Gewöhnliche Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata), Bologneser Glockenblume (Campanula bononiensis), Karthäuser-Nelke (Dianthus carthusianorum), Heide-Nelke (Dianthus deltoides), Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium), Echte Schlüsselblume (Primula veris), Ähriger Blauweiderich (Pseudolysimachion spicatum), Wiesen-Küchenschelle (Pulsatilla pratensis ssp. nigricans), Violette Schwarzwurzel (Scorzonera

purpurea) und Federgras (Stipa pennata agg.) sowie von bestandsbedrohten Arten bzw. bundes- oder landesweiten Verantwortungsarten wie Sibirische Glockenblume (Campanula sibirica), Kleine Wachsblume (Cerinthe minor), Blaugrünes Schillergras (Koeleria glauca), Graue Skabiose (Scabiosa canescens), Grünblütiges Leimkraut (Silene chlorantha) und Ohrlöffel-Leimkraut (Silene otites);

4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten besonders der trockenwarmen und nährstoffarmen Offen- und Halboffenlandschaften und naturnaher Wälder, darunter im Sinne von § 7 (2) Ziff. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Arten, insbesondere Vogelarten wie Heidelerche (Lullula arborea), Neuntöter (Lanius collurio), Schwarzspecht (Dryocopus martius) und Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Insektenarten, Kleinsäuger und Kriechtiere wie Zauneidechse (Lacerta agilis), sowie als Landlebensraum der Froschlurche;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als überregional bedeutsames Element im Biotopverbund der kontinental geprägten Halbtrocken- und Trockenrasen entlang von Welse, Randow und Oder.

10. § 4 (1) 2 S. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wird ersetzt durch „§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“.;

11. § 4 wird wie folgt geändert:
Unter § 4 (2) Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt: „Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;“.

12. § 4 wird wie folgt geändert:
Unter § 4 (3) Ziff. 3 werden hinter dem Wort „Art“ die Worte „oder den Umfang“ eingefügt.

13. § 4 wird wie folgt geändert:
Unter § 4 (2) Ziff. 4 wird hinter dem Wort „Plakate“ das Wort „Werbeanlagen“ eingefügt.

14. § 4 wird wie folgt geändert:
Hinter § 4 (2) Ziff. 4 wird unter § 4 (2) Ziff. 5 eingefügt: „Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;“. Die nachfolgenden Gliederungspunkte verschieben sich entsprechend.

15. § 4 wird wie folgt geändert:
Hinter § 4 (2) Ziff. 11 wird unter § 4 (2) Ziff. 13 eingefügt: „Hunde frei laufen zu lassen;“. Die nachfolgenden Gliederungspunkte verschieben sich entsprechend.

16. § 4 wird wie folgt geändert:
Hinter § 4 (2) Ziff. 18 wird unter § 4 (2) Ziff. 21 eingefügt: „gentechnisch veränderte Organismen anzubauen oder auszubringen;“. Die nachfolgenden Gliederungspunkte verschieben sich entsprechend.

17. § 4 wird wie folgt geändert:
Hinter § 4 (2) Ziff. 18 wird unter § 4 (2) Ziff. 22 eingefügt: „Lesesteine und Findlinge zu entfernen;“. Die nachfolgenden Gliederungspunkte verschieben sich entsprechend.

18. § 4 wird wie folgt geändert:
Hinter § 4 (2) Ziff. 21 wird unter § 4 (2) Ziff. 26 eingefügt: „Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;“. Die nachfolgenden Gliederungspunkte verschieben sich entsprechend.

19. § 4 wird wie folgt geändert:
Unter § 4 (2) Ziff. 22 werden hinter dem Wort „pferchen“ folgende Worte eingefügt „mit Ausnahme von Biotoppflegemaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde“.

20. § 4 wird wie folgt geändert:
Unter § 4 (2) Ziff. 23 wird „287“ gestrichen und zwischen „468“ und „wieder“ wird eingefügt „(Gemarkung Kunow, Flur 2) und 94 (Gemarkung Hohenfelde, Flur 8)“.

21. § 5 (1) Ziff. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wird ersetzt durch „§ 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes“.;

22. § 5 (1) Ziff. 1 wird wie folgt geändert:
Folgende Passage wird gestrichen „im Traufbereich der Waldränder keine landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt“ und durch folgende Passage ersetzt: „§ 4 (2) Ziff. 17-22 gilt;“

23. § 5 (1) Ziff. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wird ersetzt durch „§ 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“.;

24. § 5 (1) Ziff. 2d) wird wie folgt geändert:
Das Wort „höhlenreiche Altbäume“ wird durch das Wort „Höhlenbäume“ ersetzt.

25. § 5 (1) Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
Hinter § 5 (1) Ziff. 2d) wird unter § 5 (1) Ziff. 2e) eingefügt: „die Waldverjüngung überwiegend über Naturverjüngung erfolgt;“

26. § 5 (1) Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
Hinter § 5 (1) Ziff. 2d) wird unter § 5 (1) Ziff. 2f) eingefügt: „nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden;“

27. § 5 (1) Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
Hinter § 5 (1) Ziff. 2d) wird unter § 5 (1) Ziff. 2g) eingefügt: „§ 4 (2) Ziff. 19-21 gilt;“

28. § 8 S. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 68 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wird ersetzt durch „§ 65 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes“;

29. § 9 S. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ wird ersetzt durch „§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 29 (3) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes“;

30. § 10 wird wie folgt gefasst:
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 39 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Eurogeahndet werden.

31. § 11 wird wie folgt geändert:
Der letzte Absatz wird gestrichen und wie folgt gefasst: „Eine Verletzung der in § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. den §§ 9 und 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.“

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. den §§ 9 und 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 05.06.2022

Karina Dörk Landrätin	Wolfgang Banditt Vorsitzender des Kreistages